

Ergänzende Regelungen zur Erbringung von Arbeitsstunden

1. Präambel

Grundlegende Regelung der abzuleistenden Arbeitsstunden der Mitglieder erfolgt durch die Satzung §4 Abs. 4.

2. ergänzende Regelungen

- Minderjährige Mitglieder vor Vollendung des 14. Lebensjahres und Mitglieder über dem 65. Lebensjahr sind von der Ableistung von Arbeitsstunden befreit.
- Minderjährige ab dem 14. Lebensjahr leisten 50% der jährlich festgelegten Arbeitsstunden. Der volle Umfang der Arbeitsstunden ist erst im Folgejahr der Volljährigkeit zu erbringen.
- Passive Mitglieder sind von der Ableistung von Arbeitsstunden befreit.
- Bei Eintritt während des Jahres sind Arbeitsstunden anteilig abzuleisten. Besteht seitens der Organisation von Arbeitseinsätzen keine Möglichkeit zum Jahresende, die anteiligen Arbeitsstunden zu erbringen, werden diese erlassen.
- Bei Familienmitgliedern kann ein Mitglied die Arbeitsstunden für die anderen Familienmitglieder erbringen.
- Familienangehörige oder Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, die nicht Mitglied im HSF sind, können ebenfalls Arbeitsstunden für das Mitglied erbringen.
- Arbeitsleistungen, die außerhalb des Vereinsgeländes erbracht werden, werden nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand / Platzwart über Art und Umfang der Tätigkeit, ebenfalls angerechnet.
- Empfänger von Erwerbsunfähigkeitsrente oder aus gesundheitlichen Gründen frühpensionierte Mitglieder sind von der Erbringung von Arbeitsstunden befreit.
- Bei länger andauernder Arbeitsunfähigkeit oder nur eingeschränkter Arbeitsfähigkeit ist der Vorstand rechtzeitig im laufenden Geschäftsjahr zu informieren. Die Entscheidung über Umfang der ausführbaren Arbeiten oder Erlass erfolgt im Einzelfall. Einvernehmliche Lösungen sind zu bevorzugen.
- Trainer und Vorstandsmitglieder sind aufgrund ihrer Trainer- und Vorstandsarbeit von der Erbringung von Arbeitsstunden befreit.